

Dritter Klagegrund: Die Organe hätten gegen Art. 3 Abs. 7 der Grundverordnung verstoßen, indem sie die Auswirkungen der vom deutschen Bundeskartellamt ermittelten wettbewerbswidrigen Praktiken auf die Situation des Wirtschaftszweigs der Union nicht ordnungsgemäß analysiert hätten. Sie hätten mit der Feststellung, dass die wettbewerbswidrigen Praktiken keine Auswirkungen auf die mikro- und makroökonomischen Indikatoren hätten, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Vierter Klagegrund: Die Organe hätten durch Nichtvornahme einer objektiven Untersuchung der Situation des Wirtschaftszweigs der Union gegen Art. 3 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen. Sie hätten mit der Feststellung, dass die wettbewerbswidrigen Praktiken keine Auswirkung auf die mikro- und makroökonomischen Indikatoren hätten, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2013 — Miettinen/Rat

(Rechtssache T-395/13)

(2013/C 274/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Samuli Miettinen (Espoo, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und E. Raedts)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss des Rates vom 21. Mai 2013, wie er ihm am 21. Mai 2013 in einem Schreiben mit dem Bezugsvermerk „06/c/02/13“ mitgeteilt worden ist und mit dem ihm uneingeschränkter Zugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) zu dem Dokument 12979/12 verwehrt worden ist (angefochtener Beschluss), sowie die erneute Ablehnung vom 23. Juni 2013 für nichtig zu erklären;

— dem Beklagten gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kosten des Klägers sowie die Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 2. Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geltend gemacht, da der angefochtene Beschluss aus folgenden Gründen auf einer fehlerhaften Auslegung und Anwendung der genannten Bestimmungen beruhe, die jeweils den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung und den Schutz des laufenden Entscheidungsprozesses betreffen:

Erstens habe der Rat nicht dargetan, dass die Verbreitung des Dokuments 12979/12 die Fähigkeit seines juristischen Dienstes, ihn in künftigen Gerichtsverfahren zu verteidigen, und den Gesetzgebungsprozess beeinträchtige;

zweitens habe der Rat nicht dargetan, dass das Dokument 12979/12 besonders sensibel und/oder von besonders großer Tragweite sei, was ein Abgehen von der Vermutung, dass im legislativen Kontext erstellte Rechtsgutachten zu verbreiten seien, rechtfertigen würde;

drittens sei die vom Rat geltend gemachte Beeinträchtigung rein hypothetisch. In Anbetracht dessen, dass der Inhalt des im Dokument 12979/12 enthaltenen Gutachtens bei Erlass des angefochtenen Beschlusses bereits öffentlich bekannt gewesen sei, sei diese Ansicht sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht unbegründet;

viertens habe der Rat bei der Geltendmachung von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 keine Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgenommen, als er lediglich die Risiken für seinen Entscheidungsprozess, die seiner Ansicht nach mit einer Verbreitung verbunden wären, und nicht die positiven Auswirkungen einer solchen Verbreitung u. a. auf die Legitimität des Entscheidungsprozesses berücksichtigt habe, und bei der Geltendmachung von Art. 4 Abs. 2 2. Gedankenstrich keine Prüfung vorgenommen habe.

Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV geltend gemacht, da der Rat seiner Verpflichtung, den angefochtenen Beschluss hinreichend und angemessen zu begründen, nicht nachgekommen sei.

Klage, eingereicht am 30. Juli 2013 — Dosen/HABM — Gramm (Nano-Pad)

(Rechtssache T-396/13)

(2013/C 274/39)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Franko Dosen (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Losert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Thomas Gramm (Bremen, Deutschland)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Lösungsabteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 2011 (Az.: 4204 C) in der Gestalt, die sie durch die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Mai 2013 in der Sache R 1981/2011-4 gefunden hat, aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „Nano-Pad“ für Waren der Klasse 17 — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 228 421

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Thomas Gramm

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Absolute Nichtigkeitsgründe des Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 2. August 2013 — TVR Automotive/HABM — TVR Italia (TVR)

(Rechtssache T-398/13)

(2013/C 274/40)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: TVR Automotive Ltd (Whiteley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: TVR Italia Srl (Milan, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Mai 2013 in der Sache R 823/2011-2 aufzuheben;
- die am 14. April 2013 von TVR Italia Srl eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes vom 14. Februar 2011, B 313 248, abzuweisen;
- dem beklagten Amt und der TVR Italia Srl, falls diese dem Verfahren beitreten sollte, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: TVR Italia Srl

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Wortelemente „TVR ITALIA“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 25 und 37 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 5 699 954

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftswortmarke „TVR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 11, 12, 25 und 41

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wurde aufgehoben und der Widerspruch zurückgewiesen

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen den Grundsatz *res iudicata* bzw. *ne bis in idem* sowie gegen Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 8. August 2013 — NIIT Insurance Technologies/HABM (SUBSCRIBE)

(Rechtssache T-404/13)

(2013/C 274/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: NIIT Insurance Technologies Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wirtz)